

Christus als dem Haupt eingliedert wird; eine Gliedstellung besonderer Art als Amtsträger, insbesondere in bezug auf die Eucharistie, wird vermittelt durch das Sakrament der Weihe; die Eucharistie selbst ist der Mittelpunkt der Kirche und allen kirchlichen Lebens überhaupt. Diese deutliche Vorbetonung des Sakramentalen gegenüber dem Juridischen und Jurisdiktionellen liegt zweifellos ganz in der Linie des 2. Vatikan. Konzils, das bspw. den bischöflichen Weihegrad so nachdrücklich gegenüber der Jurisdiktionsgewalt vorbetont. Was bleibt da für das Kirchenrecht überhaupt noch zu tun übrig? Das Kirchenrecht trifft Vorkehrung, daß die Getauften als Glieder der Kirche ihre Charismen in einer Weise betätigen, die den anderen auf ihrem Weg zum übernatürlichen Heil förderlich, auf keinen Fall aber hinderlich oder gar schädlich ist; ebenso auf der höheren Ebene, daß die Inhaber der Weihewalt von dieser den rechten Gebrauch machen und nicht der Versuchung erliegen, sie zu mißbrauchen und die freie Entfaltung der allen Getauften geschenkten Gnadengaben zu beeinträchtigen.

Die Kirche als Mysterium, als das große Sakrament, lebt nicht von rechtlichen Normen, sondern von den Gnadengaben; Aufgabe des Rechtes ist es, deren Entfaltung zu schützen und vor Abwegen zu bewahren. Die hierarchische Struktur der Kirche bleibt völlig unangetastet, doch ist von ihr in diesem Buch weiter nicht die Rede, um so ausführlicher dagegen von den „*asociaciones carismáticas*“, d. i. den in der Kirche aus charismatischem Impuls sich bildenden Vereinigungen oder Zusammenschlüssen Getaufter, zu denen nicht nur die Orden und religiösen Genossenschaften und die im CJC can. 684 ff. behandelten „*associationes fidelium*“ zählen, sondern unterschiedslos alle unter dem Antrieb der Gnade sich bildenden Zusammenschlüsse Getaufter. Das Kirchenrecht hat zu gewährleisten, daß im Innenverhältnis alles, was unternommen wird, dem eigenen übernatürlichen Heil der Mitglieder förderlich und nicht abträglich, und daß im Außenverhältnis das Wirken der Vereinigung auch Dritte und die Kirche im Ganzen auf dem Heilsweg fördert, nicht hindert.

Mustertextwürfe für ein seiner Konzeption entsprechendes Kirchenrecht legt der Verf. nicht vor. Bestimmt würde ein Grundgesetz der Kirche als *Sacramentum salutis*, wenn überhaupt, so nur verschwindend wenig mit dem gemeinsam haben, was derzeit als *lex fundamentalis Ecclesiae* geplant wird. Nichtsdestoweniger muß, ja darf und wird es zu keinem Widerspruch kommen. Die Kirche kann ihr Selbstverständnis niemals erschöpfen und muß es daher immer in beschränkter Weise aussprechen; selbst wenn sie es in Rechtsbegriffen ausspricht, kann sie es auf mehrere einander ergänzende Weisen tun.

V. arbeitet streng methodisch, fast könnte man sagen pedantisch. Zu Beginn jedes Abschnitts werden die Gedankenschritte, die er zu tun gedenkt, aufgezählt und dann genau in der angekündigten Reihenfolge ausgeführt; zum Schluß werden sie noch einmal zusammengefaßt. Damit erleichtert er es dem Leser, seinen oft sehr abstrakten und spekulativen Gedanken zu folgen; dafür muß dieser eine gewisse Umständlichkeit in Kauf nehmen. In einer Zeit, da so viele Autoren ohne Rücksicht auf ihre Leser es an geordneter Gedankenführung und an sorgfältigem sprachlichem Ausdruck allzusehr fehlen lassen, kann man dem Verf. die Anerkennung für seine saubere Arbeitsweise nicht versagen.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Legge e Vangelo, *Discussione su una legge fondamentale per la Chiesa* (Testi e ricerche di Scienze religiose, 8). Gr. 8° (712 S.) Brescia 1972, Paideia Editrice.

Dieses Sammelwerk des Istituto per le Scienze religiose di Bologna vereinigt Aufsätze einer Mehrzahl von Verfassern, die mit einer Ausnahme alle dem Vorhaben einer *lex Ecclesiae fundamentalis* (hinfort LEF) grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen; auch der eine, der ein solches Vorhaben nicht grundsätzlich ablehnt, ist entschiedener Gegner des bis jetzt vorliegenden Entwurfs.

Als Historiker beruft J. Alberigo (15–37) sich auf die geschichtliche Erfahrung, wie er sie sieht: von Anfang an seien nicht allein die Rechtsregeln, sondern auch die Glaubensbekenntnisse in den Teil- oder Gliedkirchen gewachsen; der Versuch, von oben her eine einheitliche Regelung aufzuerlegen, bedeute einen Bruch mit der ganzen Überlieferung. In einem Exkurs (38–42) übt er am derzeit regierenden Papst, allerdings ohne ihn ausdrücklich zu nennen, bittere Kritik.



Der kurze Beitrag von *M. D. Chenu* (43–48) stellt in geistreich ironisierender Weise „*lex fundamentalis*“ und „*lex nova*“ einander gegenüber. – *P. C. Bori* (49–64) erkennt in der LEF einen Rückschritt vom Kirchenverständnis des 2. Vatikan. Konzils zu demjenigen der von ihm scharf kritisierten Enzyklika „*Mystici corporis*“. – Auch *Bori Ulianich* (65–95) stellt einen Rückschritt fest; mit seinem berühmten „*subsistit in*“ hatte das Konzil sich begnügt oder darauf beschränkt, die Papstkirche mit der *Ecclesia Christi* inadäquat gleichzusetzen; damit hatte es der ökumenischen Bewegung eine Tür geöffnet; durch seine Rückkehr zur adäquaten Gleichsetzung schlägt der Entwurf der LEF die geöffnete Tür wieder zu. – *B. Calvati* (97–133) konfrontiert den Entwurf der LEF mit der Konzilskonstitution „*Dei Verbum*“ und ermittelt einen unüberbrückbaren Gegensatz. Befremdend ist seine Vorstellung vom allgemeinen Priestertum und dessen Verhältnis zum Amtspriestertum, die in der Wendung von der „*netta prevalenza del sacerdotio regale su quello ministeriale*“ (131) zum Ausdruck kommt. – Noch größeren Schaden, als Ulianich für die ökumenische Bewegung befürchtet, beschwört der Entwurf der LEF nach der Meinung von *R. Panikkar* (135–145) herauf für das Ansehen der Kirche bei dem außerhalb des westlichen Kulturkreises lebenden größeren Teil der Menschheit; für eine derart juridifizierte Religion fehle den Asiaten und Afrikanern jegliches Verständnis. – Der deutsche Kanonist *J. Neumann* (147–168) ist der einzige Mitarbeiter, der eine LEF nicht grundsätzlich ablehnt. Was er von ihr erwartet, ist ein Organisationsstatut der Kirche, das eindeutig klarstellt, wer als Glied der Kirche deren Gesetzen untersteht. Auf den ersten Blick erkennt man hier die den deutschen Kanonisten auf den Nägeln brennende Frage, was der im Zusammenhang mit dem deutschen System der Kirchensteuer stehende „Austritt“ aus der Kirche auf sich hat. Was N. von der LEF begehrt, ist eine unzweideutige Aussage darüber, für wen kirchliche Gesetze gelten bzw. die Kirche Geltung beansprucht (152). – *F. Onida* (169–190) mißt die LEF an dem heutigen staatsrechtlichen Begriff einer „Verfassung“; für mich ist sein Beitrag ein besonderer Genuß, weil er meinen eigenen Beitrag „Ein Grundgesetz der Kirche?“ (StdZ [1971], 219–229) sehr glücklich ergänzt. Staatsverfassungen sind entweder selbst revolutionäre Akte oder bringen eine bereits vollzogene Revolution rechtlich zum Abschluß; in beiden Fällen sind sie das Werk von Politikern, nicht von Fachjuristen. Eine LEF dagegen kann weder selbst ein revolutionärer Akt sein noch den Ertrag einer in der Kirche stattgehabten Revolution „auf Flaschen ziehen“; sie kann nur das juristisch ausformulieren, was ohnehin in der Kirche geltendes Recht ist; eben darum wurden denn auch nicht führende Kirchenmänner, sondern eine Gruppe gelehrter Juristen mit dieser Aufgabe betraut. – Darüber, wie es geschehen konnte, daß nach dem Trienter Konzil die Rechtsentwicklung in den Teil- oder Gliedkirchen zum Stillstand kam und völlig auf die römische Kurie überging, gibt *P. Prod* (191–224) quellenmäßigen Aufschluß. – Ebenso sorgfältig belegt *P. G. Camaiani* (225–248), wie viel von dem, was das 2. Vatikan. Konzil in seinem Dekret über die Religionsfreiheit sagt, im Entwurf der LEF wieder zurückgenommen wird. –

Daß die beiden Päpste Johannes XXIII. und Paul VI. das Kirchenrecht verschieden werten, ergibt sich ohne weiteres aus der Verschiedenartigkeit dieser beiden Persönlichkeiten. Ein deutliches Bild von dem Unterschied und insbesondere davon, wie der gegenwärtige Papst vom Kirchenrecht denkt und was er von ihm erwartet, bietet der Beitrag von *A. Niccoli* (249–264) mit genauen Belegen; das ist eine gute Hilfe, um Haltung und Verfahrensweise dieses Papstes besser zu verstehen. – Über die bisher im Schrifttum ausgetragene Kontroverse in Sachen der LEF berichten *L. Martini* und *A. Ippoliti* (265–340) gewiß interessant, aber viel zu ausführlich; der mit dem Gegenstand nicht bereits vertraute Leser sieht vor Bäumen den Wald nicht; hier wäre weniger mehr gewesen. Eine systematisch geordnete Übersicht über die Streitpunkte und die dazu geäußerten Meinungen und angeführten Argumente gäben eine bessere Orientierung. –

Der letzte Beitrag aus der Feder von *F. Giuberti* (341–406) vergleicht mit denkbar größter Sorgfalt die Terminologie des Entwurfs der LEF mit derjenigen der dogmatischen Konzilskonstitution „*Lunem gentium*“; hier, wo es auf lückenlose Vollständigkeit und minuziöse Genauigkeit ankommt, wäre der Wunsch nach kürzerer Fassung fehl am Platze.

Entspricht der Titel „*Legge e Vangelo*“ dem Inhalt des Sammelwerks? Strenggenommen deckt er nur den Gehalt der ersten fünf Beiträge; diese kreisen um



die Frage, ob nicht das Evangelium selbst das Lebensgesetz der Kirche sei, neben dem es zwar Verhaltens- und Verfahrensregeln im einzelnen geben könne, aber kein anderes „Grundgesetz“, aber auch um die Gegenfrage, ob denn das Wort Gottes, die frohe und befreiende Botschaft nicht mißbräuchlich als „Gesetz“ bezeichnet werde, da es doch – namentlich nach Paulus – gerade umgekehrt die Befreiung vom „Gesetz“ bedeute. – Die Mehrdeutigkeit der Wörter *lex* = Gesetz und *lex fundamentalis* = Grundgesetz führt leicht dazu, daß man aneinander vorbei redet. Diese Gefahr ist auch in diesem Sammelwerk nicht immer vermieden. Ziemlich folgerichtig wird aber in allen Beiträgen als Kernstück des Streitiges bzw. des Widerspruchs gegen das Vorhaben einer LEF festgehalten, ob denn das, was der Entwurf einer LEF laut der ihm beigegebenen Begründung ausdrücklich sein will oder zu sein den Anspruch erhebt, nämlich eine in Rechtsbegriffen formulierte Aussage darüber, „quid sit Ecclesia“, überhaupt im Bereich des Möglichen liege oder unabwendbar daran scheitere, daß die Kirche als „mysterium“ nun einmal *mehr* ist als nur ein in Rechtsbegriffen faßbares Sozialgebilde. – Paul VI. hatte ursprünglich nur die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehle, aus den beiden für die lateinische und die orientalische Kirche vorgesehenen Kodifikationen das, was für die Gesamtkirche und damit für beide Teile gleicherweise gelte und gelten müsse, *auszuklammern* und als gemeinsamen Teil beiden *vorzuschalten*. Rein systematisch gesehen wäre das gewiß die beste Lösung; nichtsdestoweniger können gewichtige praktische Erwägungen dagegen sprechen. Aus diesem unscheinbaren Anlaß hat sich der höchst anspruchsvolle und, wie die Diskussion erwiesen hat, fragwürdige Gedanke einer LEF entwickelt, wie sie nunmehr in Gestalt des bereits in zweiter Fassung den Bischöfen zugeleiteten Entwurfs vorliegt.

Der besondere Wert dieses Sammelwerks besteht darin, daß es mit den vorstehend besprochenen Beiträgen zugleich die wichtigsten einschlägigen *Dokumente* darbietet, nämlich – nebeneinandergestellt – beide bisher vorliegende Fassungen des Entwurfs (485 bis 552) nebst den Begründungen (von W. Onclin) zu beiden Fassungen (557–615 bzw. 617–657); dazu kommt noch die eigene Denkschrift des Instituts selbst zur LEF (659–697). – Auch das ausführliche Sachverzeichnis (699–712) verdient den Dank des Benutzers. O. v. Nell-Breuning, S. J.

Schwarzwäller, Klaus, *Theologia Crucis*. Luthers Lehre von der Prädestination nach *De servo arbitrio*, 1525 (Forschungen z. Geschichte und Lehre des Protestantismus, 10. R., Bd. 39). Gr. 8° (216 S.) München 1970, Kaiser. 22.50 DM.

Der Autor will sein Werk als kommentarähnliches Arbeitsbuch zu Luthers vielleicht bedeutendster systematischer Schrift verstanden wissen. Er bittet den Leser, zuvor Luthers *De servo arbitrio* (= Dsa.) gründlich durcharbeiten (9). – Schw. setzt mit hermeneutischen Vorerwägungen (I. Kap.) ein. Nach der Aufstellung einer in 174 Thesen gefaßten Gliederung von Dsa. bestimmt er dessen literarische Gattung als polemische Gelegenheitschrift, aus der man in besonderem Maß Aufklärung über Luthers eigene Position erwarten darf (41). Als naheliegender Ausgangspunkt für die Interpretation der ganzen Schrift bietet sich deren abschließende Zusammenfassung an (II. Kap.). Dann behandelt der Autor zunächst den 3. Hauptteil im Beweisgang von Dsa., worin Luther sein eigenes Verständnis positiv zu belegen versucht (III. Kap.). Von hier geht Sch. auf Luthers Einleitung zurück, in der ja erwartungsgemäß ebenfalls dessen eigene Position zur Sprache kommt (IV. Kap.). Erst danach wendet er sich auch dem 1. und 2. Hauptteil im Beweisgang von Dsa. zu, wo Luther erst die Argumente des Erasmus für ein *liberum arbitrium*, sodann dessen Argumente gegen das *servum arbitrium* widerlegt (V. Kap.). Das Schlußkapitel Sch.s ist mehr systematischer Art und behandelt den Zusammenhang zwischen Verborgenheit Gottes, Christologie und Trinitätslehre. In allem ist Luthers Grundprinzip die unüberbietbare Bedeutung Jesu: für ihn ist unannehmbar, was ihr widerstreitet. Daß wir Gott in Christus gegenüberstehen, gibt nicht allein Heilsgewißheit, sondern bewahrt auch davor, die Christologie in Anthropologie aufzulösen (92). Es ist dieser Grundeinsicht Luthers gemäß, daß er in der Weise der *assertio*, der unbedingt gewissen Behauptung redet. Der Autor macht mit Recht darauf aufmerksam, daß zwischen dem „Tolle assertiones, et Christianismum tullisti“ (Cl 3; 98, 14 f. = WA 18; 603, 28 f.) und dem „Tolle Christum e scripturis,